

91. Ist das preussische Gesetz, betr. das Spiel in außerpreussischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (G. S. S. 317) noch gültig?

I. Straffenat. Urt. v. 28. Mai 1903 g. S. Rep. 705/03.

I. Landgericht Elberfeld.

Aus den Gründen:

Der aus § 2 des preussischen Gesetzes vom 29. Juli 1885 wegen Lotterievergehens verurteilte Angeklagte rügt Ungültigkeit dieses Gesetzes, weil es den Bestimmungen des Reichsrechts widerspreche.

Die Ausführungen der Revision sind im wesentlichen bereits in den Urteilen des Reichsgerichts vom 3. Mai 1888 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 1), vom 11. Juni 1896 (Entsch. a. a. D. Bd. 28 S. 418.), vom 15. Februar 1898 (Entsch. a. a. D. Bd. 31 S. 35) und vom 26. Januar 1900 (Entsch. a. a. D. Bd. 33 S. 124) widerlegt worden. Alle diese Urteile haben die Gültigkeit des preussischen Gesetzes vom 29. Juli 1885 entweder zur Voraussetzung oder deren Erörterung zum Gegenstande. Von der dort niedergelegten Auffassung abzugehen, geben auch die Revisionsausführungen keine Veranlassung.

Mit dem an sich unverständlichen Hinweise der Revision „auf den Widerspruch zwischen den beiden reichsgerichtlichen Urteilen vom 11. Mai 1901 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 1 flg.) untereinander“ scheint ein Widerspruch zwischen den Urteilen des III. Strafsenats vom 3. Mai 1888, Entsch. a. a. D. Bd. 18 S. 1 flg., und des I. Zivilsenats vom 11. Mai 1901, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 175, gemeint zu sein. Ein Widerspruch ist indes nicht vorhanden, da in dem letztgedachten Urteile nur der Grundsatz ausgesprochen ist, daß für alle bundesstaatlich genehmigten Lotterien die landesgesetzlichen Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien ihre privatrechtliche Wirkung verloren haben, während das erstcitierte Urteil Bd. 18 S. 1 flg. diese Frage überhaupt nicht behandelt, vielmehr ausführt, daß, wenn auch die §§ 284—286. 360 Nr. 14 St.G.B.'s die Materie des Glücksspiels erschöpfend haben regeln wollen, dies doch nur mit der aus den Gesetzesmotiven zu § 281 (jetzt 286) St.G.B.'s sich ergebenden Beschränkung (S. 6 Zeile 15 ib.), nämlich mit Ausnahme des Verbots des Spiels in ausländischen Lotterien, geschehen ist. Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wird, daß sich das Reichsgericht mit klaren Worten bereits dafür entschieden habe, daß die Materie des Glücksspiels im Strafgesetzbuche erschöpfend geregelt sei. Das erwähnte Urteil Bd. 18 S. 1, daß die dort genannten Verordnungen des Königlich sächsischen Landesrechts für aufgehoben erklärt, sieht, wie bemerkt, gerade die in den Motiven zu § 281 (jetzt 286) St.G.B.'s gemachte Ausnahme für nicht aufgehoben an.

Die weitere Ausführung der Revision, daß, wenn nach § 286 St.G.B.'s erst die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie, d. h. also die auf Abschluß und Ausführung einer Reihe von zusammen-

hängenden Spielverträgen gerichtete Tätigkeit ohne obrigkeitliche Erlaubnis strafbar sein soll, daraus doch von selbst folge, daß der Abschluß eines einzelnen Spielvertrages straflos bleiben sollte, vermengt das Erfordernis obrigkeitlicher Genehmigung in § 286 St.G.B.'s mit derjenigen königlichen Genehmigung, welche die auch den Abschluß einzelner Spielverträge behandelnden §§ 1—2 des Gesetzes vom 29. Juli 1885 hervorheben, indem sie das Spielen in außerpreussischen Lotterien, die nicht mit königlicher Genehmigung in Preußen zugelassen sind, für strafbar erklären. Gerade an der in § 286 St.G.B.'s vorgesehenen obrigkeitlichen Erlaubnis fehlt es bei dem Spielen in nichtpreussischen Lotterien, und es ist eine mindestens auffällige Behauptung der Revision, daß die von einem Bundesstaate erteilte obrigkeitliche Genehmigung einer in diesem Partikularstaate veranstalteten Lotterie auch die obrigkeitliche Genehmigung aller anderen Bundesstaaten in sich schließen soll. Wie diese Meinung aus Artikel 4 der Reichsverfassung zu folgern sei, ist unverständlich, da doch gerade die dort aufgeführten Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung und nicht der der Einzelstaaten unterliegen und weder in Art. 3 noch Art. 4 in Beziehung auf das Lotteriewesen eine Gemeinschaft der einzelnen Bundesstaaten begründet ist. Im übrigen wird in Bezug auf Art. 4 a. a. D. übersehen, daß nach § 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche das Landesstrafrecht soweit Geltung behalten soll, als es nicht eine Materie betrifft, die Gegenstand des deutschen Strafgesetzbuchs geworden ist (vgl. Heisen in Goldammers Archiv Bd. 49 Heft 3—5 S. 234 flg.). Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 286 St.G.B.'s entnimmt die Revision einen Grund für die Ungültigkeit des Gesetzes vom 29. Juli 1885. Der § 286 St.G.B.'s ist, was auch die Revision anerkennt, entstanden aus der preussischen Verordnung vom 5. Juli 1847 (G. S. S. 261). Dort war sowohl die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis, als auch das Spielen in auswärtigen, in Preußen nicht zugelassenen Lotterien in den Tatbestand des § 1 aufgenommen. Das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 übernahm in § 268 — jetzt § 286 St.G.B.'s — nur den Tatbestand der Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis, während es den anderen Tatbestand — das Spielen in auswärtigen in Preußen nicht zugelassenen Lotterien — völlig

wegließ. Unberechtigt ist aber der hieraus gezogene Schluß, daß der letztbezeichnete Tatbestand, weil er in das Reichsgesetz nicht aufgenommen worden, straflos bleiben sollte. Vielmehr folgt daraus nur, daß dieser Tatbestand nicht zum Gegenstande reichsgesetzlicher Regelung gemacht werden und bei der Partikulargesetzgebung verbleiben sollte. Dieselbe Auffassung ist bereits niedergelegt in dem Kommissionsberichte zu dem Entwurf des Gesetzes von 1885,

Drucksachen des Hauses der Abgeordneten XV. Legislaturperiode
3. Session 1885 Bd. 4 Nr. 170,

in welchem insbesondere auch auf die, von der Revision freilich ebenfalls als nicht maßgebend erachteten, Motive zu § 281 (jetzt § 286) St.G.B.'s hingewiesen wird, die ausdrücklich erklären:

„Die Vorschriften über das Spielen in ausländischen Lotterien und das Kollektieren für dieselben werden durch § 281 nicht berührt.“

Daß Motiven zu einem Gesetze nicht Gesetzeskraft beizulegen ist, unterliegt keinem Zweifel. Ebensovienig ist es für deren Wert entscheidend, von welchen Personen sie verfaßt worden. Wesentlich ist indes, wenn sie von dem einen Faktor der Gesetzgebung den übrigen Faktoren behufs Erlasses des Gesetzes vorgelegt werden und das Gesetz, ohne daß jene gerade zum richtigen Verständnisse des Gesetzesinhalts beigefügten Motive von irgend welcher Seite Widerspruch erfahren, angenommen wird. In solchem hier vorliegenden Falle, in welchem überdies, wie das Urteil des Reichsgerichts vom 26. Januar 1900 bereits hervorhebt, die in den Motiven zum Ausdruck gebrachte Einschränkung eine prinzipielle Bedeutung für die Tragweite der in das Strafgesetzbuch aufzunehmenden Vorschriften über Lotterien hatte, muß regelmäßig angenommen werden, daß mit derartig unwidersprochen gebliebenen Motiven die dem Gesetze beigelegte Bedeutung eine dem Willen sämtlicher Gesetzgebungsfaktoren entsprechende geworden ist — wenn nicht etwa das Gesetz selbst das Gegenteil zum klaren Ausdruck bringt.

In betreff der Unrichtigkeit der von der Revision wiederholt aufgestellten Behauptung, daß die §§ 284—286. 360 Nr. 14 St.G.B.'s eine Regelung der gesamten Materie des Glücksspiels, auch hinsichtlich des landesgesetzlichen Verbotes des Spielens in auswärtigen Lotterien enthalten, kann auf die Urteile des Reichs-

gerichts vom 24. Februar 1880 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 219 [220]), vom 26. Januar 1900 (Entsch. a. a. D. Bd. 33 S. 124 [126]) und vom 27. März 1884 (Entsch. a. a. D. Bd. 10 S. 221 [224]) hingewiesen werden. Die in der Revision aus dem letztgedachten Urteile entnommene Erwägung, daß im Zweifelsfalle anzunehmen sei, daß die Regelung einer bestimmten Materie im Strafgesetzbuche in abschließender Weise erfolgen sollte, ist vorliegend ohne entscheidende Bedeutung, da hier, selbst wenn man im übrigen eine erfolgte Regelung der Materie anzunehmen berechtigt ist, doch jedenfalls die vorliegende Frage, ob auch das landesgesetzliche Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien und das Kollektieren für dieselben bestehen geblieben ist oder nicht, zweifelsfrei als eine Ausnahme von der Regelung behandelt ist.

Die Ausführungen unter Nr. 3—6 der Revision haben zur Grundlage, daß unter dem in dem erwähnten Ausspruche der Motive gebrauchten Ausdrucke „ausländische Lotterien“ nur die eines nicht deutschen Bundesstaates gemeint sind. Es ist gerügt, daß die gegenteilige Ansicht, wonach die Lotterien jedes nicht preussischen Staates gemeint seien, der erforderlichen Begründung entbehre. Eine solche fehle auch in den Urteilen des Reichsgerichts vom 24. Februar und 13. März 1880 (Entsch. a. a. D. Bd. 1 S. 221 und 278), auf welche ausschließlich sich alle späteren Urteile des Reichsgerichts lediglich bezögen. Auch diese Behauptung ist unrichtig. Wie schon oben bemerkt, ist der mit dem § 286 St.G.B.'s übereinstimmende § 268 preuß. St.G.B.'s aus der preussischen Verordnung vom 5. Juli 1847 entnommen und stellt nur die ohne obrigkeitliche Erlaubnis unternommene Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie unter Strafe. Hierbei konnte es sich nur um eine Veranstaltung im Inlande, d. h. in Preußen, handeln, weil wegen der Vorschrift in § 4 des preussischen und des deutschen St.G.B.'s wegen der im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen der Regel nach — die dort aufgeführten Ausnahmen treffen hier nicht zu — überhaupt keine Verfolgung stattfinden darf, und weil ferner die vorgesehene obrigkeitliche Erlaubnis von der nach Landesgesetz zuständigen Obrigkeit erteilt sein muß. Der weitere Inhalt der Verordnung vom 5. Juli 1847, der das Spielen in auswärtigen, in Preußen nicht besonders zugelassenen Lotterien und das Kollektieren für dieselben betraf, der in das preussische

und in das deutsche Strafgesetzbuch nicht übernommen worden, den aber die Motive im Auge haben, konnte daher ebenfalls unter den „auswärtigen“ Lotterien nur die außerhalb des damaligen Inlandes Preußen bestehenden Lotterien, d. h. die nicht preussischen Lotterien, behandeln. Da hiernach die Motive, weil es sich um den in das Strafgesetzbuch übernommenen Teil der Verordnung vom 5. Juli 1847 handelte, nur im Sinne dieses Partikulargesetzes sprechen konnten, in diesem Sinne aber jeder Staat außerhalb Preußens, auswärts von Preußen, Ausland war, so konnten mit dem dort gebrauchten Ausdrucke „ausländische Lotterien“ nur die nicht preussischen Lotterien gemeint sein. Dieselbe Auffassung liegt auch den in dem Urteile Bd. 1 S. 274 der Entsch. des R.G.'s in Straff. gemachten Ausführungen zu Grunde, und es kann daher nicht die Rede davon sein, daß die von der Revision bemängelte Auffassung des Reichsgerichts unbegründet gelassen sei.

Wenn schließlich die Revision für ihre Ansicht, daß durch die Bestimmungen des Strafgesetzes die Materie des strafbaren Glücksspiels abschließend geregelt sei, sich noch auf Olshausens Kommentar — anscheinend Note 5 und 6 zu § 284 St.G.B.'s — beruft, so fehlt es dort doch an einer genügenden Begründung für diese der konstanten Praxis des Reichsgerichts entgegenstehende Auffassung. Auch dort wird in der erfolgten Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts vom 3. Mai 1888 (Entsch. R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 1 flg.) übersehen, daß in diesem Urteile gerade das Spielen in ausländischen Lotterien und das Kollektieren für dieselben von der sonst geschehenen Regelung der Materie des Glücksspiels ausgenommen ist. Ob endlich es Zeit wäre, eine Änderung der das Spielen in nicht preussischen Lotterien betreffenden Gesetzgebung herbeizuführen, darf den Richterspruch nicht beeinflussen.

Da auch im übrigen in der erfolgten Gesetzesanwendung ein Rechtsirrtum nicht nachzuweisen war, mußte die Revision verworfen werden.